

**Satzung
zur Änderung der
Besondere Rechtsvorschriften
für die Durchführung der Fortbildungsprüfung
zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und
zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF)
vom 21.08.2019**

Auf Grund von § 71 Abs.6 i. V. m. § 79 Abs. 4 und § 54 S. 2, Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 27. Juli 2019 folgende Satzung zur Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF) als Anlage zur Rahmen-Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 08. Januar 2016 beschlossen:

§ 1

Änderung der Besonderen Rechtsvorschrift zur ZMF der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Die Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF) in der Fassung vom 8. Januar 2016 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 b) wird die Bezeichnung „§ 18 a RöV“ mit der Bezeichnung „§ 49 StrlSchV“ ersetzt.

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Die vorstehende Satzung zur Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF) wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 15.08.2019, Az.: 31-5418.1-016/1 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 21.08.2019

gez. Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg